



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 02. Juli 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 27

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51.2 „Handkamp“ und Anpassung des Flächennutzungsplanes Satzung der Stadt Ahlen vom 25.06.2021

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

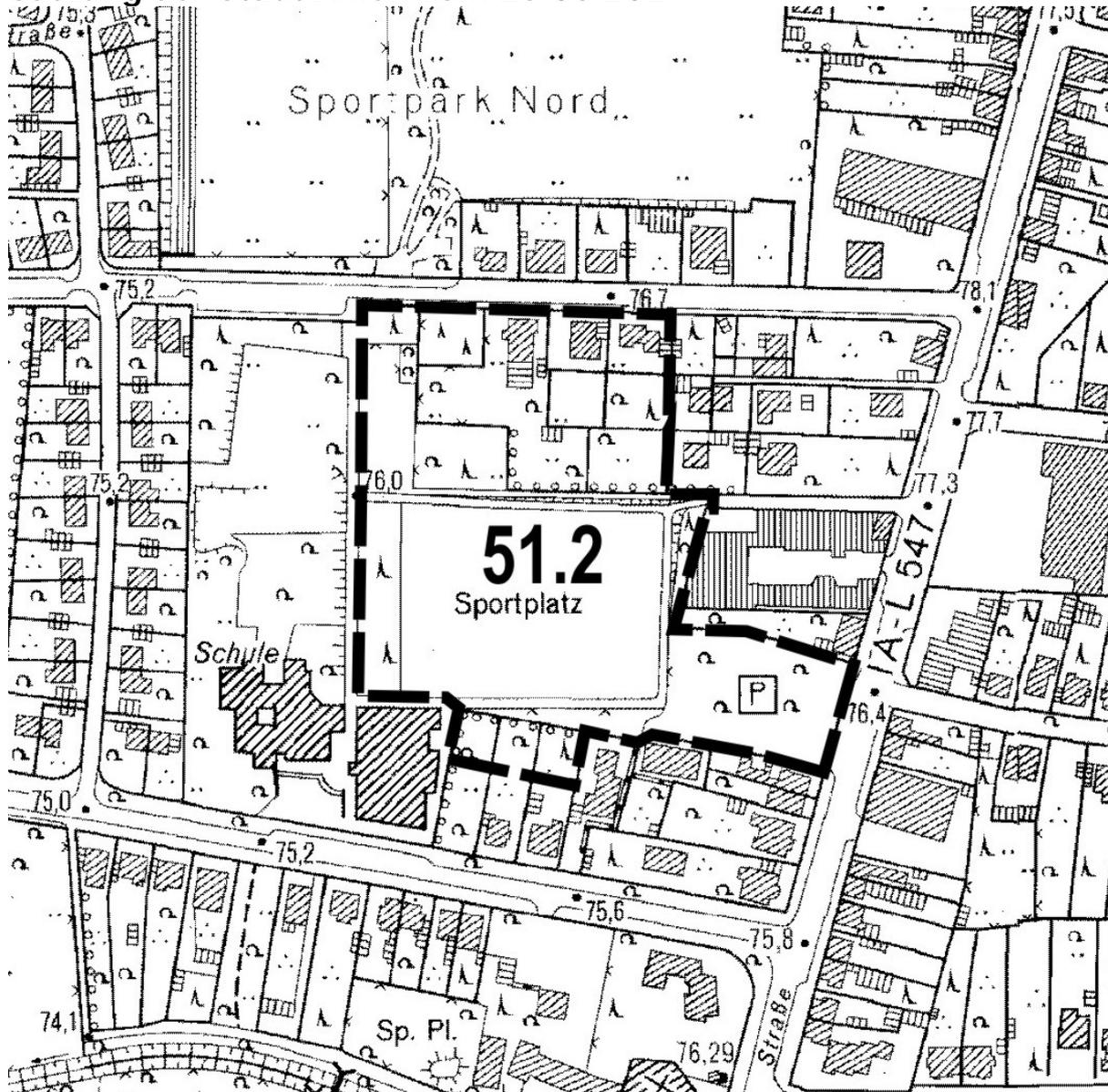
Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51.2 „Handkamp“ und Anpassung des Flächennutzungsplanes

Satzung der Stadt Ahlen vom 25.06.2021



### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 51.2 „Handkamp“ einschließlich der Beschlüsse über die Stellungnahmen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Wege der Berichtigung.

### 2. Geltungsbereich

Der 2,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.2 umfasst im Wesentlichen den östlichen Teil des Flurstücks 458, der Flur 11, Gemarkung Ahlen, sowie zum Teil die nördlich und südlich angrenzenden Flächen und wird wie folgt grob umgrenzt:

- Im Norden: ausgehend vom Schnittpunkt des Fußweges von der Don-Bosco-Schule zur Straße „Im Elsken“ mit der Straße „Im Elsken“ in östlicher Richtung entlang der Straße „Im Elsken“ bis zum Flurstück 132 (Im Elsken Nr. 7),
- im Osten: von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 893, 480 (Warendorfer Straße Nr. 163c), 143 (Warendorfer Straße Nr. 157), 400 (Warendorfer Straße Nr. 153) und 403 (Warendorfer Straße Nr. 149), und von dort entlang der Grenze des Flurstückes 458 (öffentlicher Parkplatz) bis zur Bebauung „Auf dem Handkamp“.
- Im Süden: durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 502 (Straße „Auf dem Handkamp“) bis zum Flurstück 161 (Bürgermeister-Corneli-Ring Nr. 2), entlang dessen Grenze bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 907, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 907 und 906 sowie in Verlängerung dieser Grenze bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 458 (Don-Bosco-Schule, Bürgermeister-Corneli-Ring Nr. 18). Von dort zunächst in nördlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit einer Parallelen in fünf Metern Entfernung zur Sporthalle der Don-Bosco-Schule und von diesem Punkt in westlicher Richtung bis zum Fußweg von der Don-Bosco-Schule zur Straße „Im Elsken“,
- im Westen: vom letztgenannten Punkt aus in nördlicher Richtung entlang des Fußweges bis zum Ausgangspunkt.

### 3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:  
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 51.2 „Handkamp“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 51.2 „Handkamp“ mit Begründung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51.2 „Handkamp“ in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, 25.06.2021

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger